

# ZH\_OBERGERICHT RT190047 vom 7. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190047)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190047 du 7 août 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190047 del 7 agosto 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) hat mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH am 11. April 2017 neben einem Rahmenvertrag für einen Investitionskredit (B.\_\_\_\_\_ Global Agreement for an investment loan) einen Rahmenvertrag für eine kommerzielle Finanzierung (B.\_\_\_\_\_ Global Agreement for a Commercial Financing; Urk. 5/2, deutsche Übersetzung in Urk. 10/2a) abgeschlossen. Unterzeichnet wurde Letzterer vom Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) in seiner Funktion als einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter der C.\_\_\_\_\_ GmbH. Die maximale Kreditsumme betrug Fr. 350'000.–, wobei der Kreditrahmen als Kontokorrentkredit, als festverzinslicher Vorschuss und für die Ausstellung von Bankgarantien genutzt werden konnte. Am gleichen Tag verpflichtete sich der Gesuchsgegner in einem öffentlich beurkundeten Solidarbürgschaftsvertrag, der Gesuchstellerin bis zur Summe von Fr. 200'000.– solidarisch und bis zur gänzlichen Tilgung des der Gesuchstellerin aus gewährten oder zu gewährenden Kredit(en) jeweils zustehenden Guthabens ohne Rücksicht darauf, ob für dieses Guthaben oder einen Teil davon noch andere Sicherheiten bestünden, zu haften (Urk. 5/5).

### E. 2

Bereits am 1. April 2017 hatte die C.\_\_\_\_\_ GmbH der Gesuchstellerin einen Auftrag zur Erstellung einer Mietzinsgarantie zu Gunsten der D.\_\_\_\_\_ AG im Betrag von Fr. 250'000.– erteilt (Urk. 5/6). Am 13. April 2017 hat die Gesuchstellerin eine solche Mietzinsgarantie in Höhe von Fr. 250'000.– zugunsten der D.\_\_\_\_\_ AG unterzeichnet und dieser übermittelt (Urk. 5/7). Diese Garantie wurde von der D.\_\_\_\_\_ AG am 23. April 2018 im Umfang von Fr. 236'494.34 in Anspruch genommen und der Betrag am 24. April 2018 von der Gesuchstellerin an die D.\_\_\_\_\_ AG ausbezahlt (Urk. 5/8; Urk. 5/9). In der Folge hat die Gesuchstellerin den Rahmenvertrag für eine kommerzielle Finanzierung sowie den Rahmenvertrag für einen Investitionskredit gekündigt und der C.\_\_\_\_\_ GmbH für den offenen Gesamtbetrag von angeblich Fr. 713'006.95 eine Zahlungsfrist bis zum 9. Juli 2018 angesetzt (Urk. 5/12). Da die C.\_\_\_\_\_ GmbH trotz Mahnung und Nachfrist-

- 3 -  
gewährung keine Zahlung leistete (Urk. 5/14), hat die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner unter Rückgriff auf die getroffene Solidarbürgschaftsverpflichtung mit Schreiben vom 18. Juli 2018 aufgefordert, den Betrag von Fr. 200'000.– zu überweisen (Urk. 5/16).

### E. 3

Die Gesuchstellerin verlangt im vorliegenden Verfahren provisorische Rechtsöffnung für den in der Solidarbürgschaftsverpflichtung verbrieften Betrag von Fr. 200'000.– zuzüglich Zins und Betreibungskosten (Urk. 1 S. 2). Die Vorinstanz hiess das Rechtsöffnungsgesuch

mit Urteil vom 12. März 2019 im Wesentlichen gut (Urk. 29).

#### **E. 4**

Hiergegen erhob der Gesuchsgegner innert Frist Beschwerde und stellte folgende Anträge (Urk. 28 S. 2): " Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 12. März 2019, EB181456-L, sei vollständig aufzuheben und es sei das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdegegnerin vom 10. Oktober 2018 abzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

#### **E. 5**

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Verfügung vom 29. März 2019 abgewiesen (Urk. 32). Den ihm zugleich auferlegten Kostenvorschuss leistete der Gesuchsgegner innert Frist (Urk. 33). Die Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin datiert vom 9. Mai 2019 (Urk. 35). In der Folge gingen im Rahmen des Replikrechts weitere Stellungnahmen ein (Urk. 40; Urk. 42; Urk. 44), welche der Gegenseite jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt wurden (Urk. 41; Urk. 43; Urk. 45).

#### **E. 6**

Der Gesuchsgegner wendet weiter ein, die Gesuchstellerin habe mit der C.\_\_\_\_\_ GmbH zeitlich nach dem Antrag zur Erstellung einer Garantie, aber vor der Abgabe des Garantieversprechens gegenüber der D.\_\_\_\_\_ AG, einen Rahmenvertrag geschlossen, welcher die Modalitäten der Garantie anderweitig regle und beispielsweise eine Kommission von 1.2% vorsehe. Damit sei der Rückerstattungsanspruch der Gesuchstellerin gegenüber der C.\_\_\_\_\_ GmbH aufgrund der Garantie vertraglich geändert worden. Massgebend für den Rückerstattungsanspruch sei seit diesem Zeitpunkt der Rahmenvertrag, weshalb die vorinstanzliche Feststellung, die ausgestellte Garantie fusse auf dem Antrag zur Er-

- 10 - stellung einer Garantie, unzutreffend sei. Der Antrag zur Erstellung einer Garantie sei durch den Rahmenvertrag abgelöst worden (Urk. 28 S. 7). Die Behauptung, der Antrag zur Erstellung einer Garantie sei durch den Rahmenvertrag abgelöst worden, wird erstmals im Beschwerdeverfahren und damit verspätet erhoben. Darauf ist deshalb nicht weiter einzugehen.

#### **E. 7**

Schliesslich macht der Gesuchsgegner geltend, der Antrag zur Erstellung einer Garantie sei nicht von ihm unterzeichnet worden. Die Unterschrift auf dem Antrag stimme augenscheinlich nicht mit derjenigen auf der Solidarbürgschaftsverpflichtung und dem Rahmenvertrag für eine kommerzielle Finanzierung überein. Er habe vor Vorinstanz darauf hingewiesen, dass insbesondere das letzte Zeichen der Unterschrift auf dem Antrag völlig anders aussehe als auf allen anderen Dokumenten. Die Vorinstanz habe dieses Vorbringen zu Unrecht als unzulässiges Novum und als aktenwidrig abgetan (Urk. 28 S. 7 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, gilt im Rechtsöffnungsverfahren eine tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit der angebrachten Unterschriften, sofern sie nicht von vornherein verdächtig erscheinen. Dies hat zur Konsequenz, dass die blossе Bestreitung der Echtheit der Unterschrift nicht ausreicht, sondern deren Fälschung glaubhaft gemacht werden muss. Um das Gericht zu überzeugen, kann sich der Betriebene nicht damit begnügen, die Echtheit der Unterschrift zu bestreiten; er muss mit Urkunden oder anderen sofort verfügbaren Beweismitteln nachweisen, dass eine Fälschung der Unterschrift

wahrscheinlicher ist als deren Authentizität (BGE 132 III 140 E. 4.1.2 = Pra 2006 Nr. 133). Dies gelingt dem Gesuchsgegner nicht. Die vier Unterschriften auf dem Antrag zur Erstellung einer Garantie (Urk. 5/6), der Solidarbürgschaftsverpflichtung (Urk. 5/5 S. 2) und dem Rahmenvertrag für eine kommerzielle Finanzierung (Urk. 5/2 S. 3) sind zwar nicht deckungsgleich. Dies sind handschriftliche Unterschriften aber nie. Das zeigt sich exemplarisch beim vom Gesuchsgegner unbestrittenen sowohl als Soli- darbürge als auch als einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter der C.\_\_\_\_\_ GmbH unterzeichneten Rahmenvertrag für eine kommerzielle Finanzierung. Die beiden Unterschriften weisen eine grosse Ähnlichkeit, aber keine absolute Übereinstimmung auf. Trotzdem ist unbestritten, dass es sich beide Male um die Un-

- 11 - terschrift des Gesuchsgegners handelt. Die Unterschrift auf dem Antrag zur Erstellung einer Garantie wie auch diejenige auf der separaten Solidarbürgschaftsverpflichtung weisen dieselbe Ähnlichkeit auf. Sämtliche Unterschriften beginnen mit dem erkennbaren Anfangsbuchstaben 'P', worauf ein markanter Mittelteil mit rechtsseitig geöffneten Bögen folgt. Entgegen dem Gesuchsgegner handelt es sich auf dem Antrag zur Erstellung einer Garantie nicht um eine völlig andere Unterschrift. Der Vorinstanz ist daher zuzustimmen, dass die Unterschrift auf dem Antrag zur Erstellung einer Garantie nicht verdächtig erscheint und der Gesuchsgegner nicht glaubhaft gemacht hat, dass die massgebende Unterschrift unecht ist. Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig im Sinne des Beschwerdegrundes von Art. 320 lit. b ZPO.

## **E. 8**

Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Gesuchsgegners als unbegründet. Die Vorinstanz hat zu Recht gestützt auf den Antrag zur Erstellung einer Garantie provisorische Rechtsöffnung erteilt. Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Einwendungen des Gesuchsgegners gegen die Qualifikation des Rahmenvertrages für eine kommerzielle Finanzierung als Rechtsöffnungstitel (Urk. 28 S. 8-11) kann daher unterbleiben. Die Beschwerde ist abzuweisen. D. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.